

Gesetz über den Feuerschutz

vom 15. Dezember 1994¹⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:*

I. Allgemeines

1. Abschnitt

Begriff, Zuständigkeit, Organe

§ 1

Begriff

Der Feuerschutz umfasst alle baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie das Feuerwehrewesen.

§ 2

Zuständigkeit

Der Feuerschutz ist Sache der Einwohnergemeinden. Vorbehalten bleiben die in diesem Gesetz dem Kanton zugeordneten Zuständigkeitsbereiche.

§ 3

Organe

¹ Feuerschutzorgane der Gemeinde sind:

- a) der Gemeinderat,
- b) die Feuerschutzkommission,
- c) die Feuerschau,
- d) die Feuerwehr.

¹⁾ GS 25, 39

²⁾ BGS 111.1

722.21

² Feuerschutzorgan des Kantons ist das Amt für Feuerschutz. Es wird durch die Gebäudeversicherung geführt und umfasst:

- a) die technischen Dienste (Feuerpolizei, Löschwasserversorgung, Blitzschutz);
- b) das Feuerwehrinspektorat.

§ 4

Aufsicht

Die Sicherheitsdirektion¹⁾ übt die Aufsicht über den Vollzug der Feuerschutzgesetzgebung aus.

2. Abschnitt

Organisation und Aufgaben der Feuerschutzorgane

§ 5

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat überwacht und vollzieht den Feuerschutz der Gemeinde.

² Er wählt:

- a) die Feuerschutzkommission,
- b) die Feuerschau,
- c) das Feuerwehrkommando.

³ Der Regierungsrat legt die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Feuerschauer oder Feuerschauerinnen sowie für das Feuerwehrkommando fest.

§ 6

Feuerschutzkommission

¹ Der Feuerschutzkommission gehören der Kommandant oder die Kommandantin der Gemeindefeuerwehr sowie ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen an; dieses führt den Vorsitz.

² Sie überwacht die Tätigkeit der Feuerschau sowie der Feuerwehr und beantragt dem Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen für eine ausreichende Löschwasserversorgung.

§ 7

Feuerschau

¹ Mindestens eine Person ist für die gemeindliche Feuerschau verantwortlich.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dezember 1998 (GS 26, 191)

² Die Feuerschau

- a) bearbeitet zuhanden des Gemeinderates Gesuche, deren Beurteilung im gemeindlichen Zuständigkeitsbereich liegt;
- b) führt die entsprechenden Bau- und Schlusskontrollen durch;
- c) überprüft periodisch oder auf Weisung des Amtes für Feuerschutz im Einzelfall die Einhaltung der Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz und meldet ihre Feststellungen der zuständigen Behörde;
- d) überprüft den Vollzug der turnusgemäss durchgeführten Kaminfegerarbeiten und, soweit notwendig, Reinigung von Feuerungsanlagen;
- e) ordnet die Behebung der von den Kaminfegern oder Kaminfegerinnen gemeldeten Mängel an.

§ 8

Feuerwehr

¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr bei Ereignissen, die rasche und grössere Hilfe erfordern.

² Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Gefährdung von Personen oder Tieren,
- b) Bränden oder Explosionen,
- c) Elementarereignissen,
- d) Ereignissen, welche die Umwelt gefährden oder schädigen.

§ 9

Amt für Feuerschutz

¹ Die im Bereich des Feuerschutzes zu erfüllenden Aufgaben des Kantons werden vom Amt für Feuerschutz ausgeführt.

² Das Amt für Feuerschutz

- a) erlässt Weisungen und überwacht den Vollzug der Vorschriften im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes und des Feuerwehrwesens und übt die Aufsicht über die Löschwasserversorgung aus;
- b) entscheidet, welche Betriebe eine eigene Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten haben;
- c) koordiniert und überwacht die Ausbildung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren sowie der Stützpunktfeuerwehr, legt deren Grundausrüstung fest und berät sie bei Materialanschaffungen;
- d) führt Bau- und Schlusskontrollen in jenen Fällen durch, die es selbst beurteilt oder zuhanden der Gemeinden bearbeitet hat;
- e) entscheidet über Gesuche, deren Beurteilung in die kantonale Zuständigkeit fällt;

722.21

- f) führt Instruktions- und Weiterbildungskurse für die gemeindliche Feuer-schau durch;
- g) erteilt die Bewilligung zur selbständigen Ausübung des Kaminfege-berufes, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind;
- h) kann Öffentlichkeitsarbeit leisten.

³ Das Amt für Feuerschutz ernennt die Feuerwehrinstruktoren oder die Feuerwehrinstruktorinnen sowie die Mitglieder des Chemiestabs. Sie unterstehen dem Feuerwehrinspektorat.

II. Vorbeugender Brandschutz

1. Abschnitt

Sorgfalts- und Duldungspflichten

§ 10

Umfang der Sorgfaltspflichten

¹ Wer mit Feuer, offenen Flammen, Wärme, feuer- oder explosionsge-fährlichen Stoffen sowie mit entsprechenden Geräten umgeht, hat die zur Ver-meidung eines Brandes oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen.

² Die Sorgfaltspflicht umfasst insbesondere:

- a) die Information und Instruktion von Personen, für die jemand aufgrund seiner persönlichen oder beruflichen Stellung verantwortlich ist;
- b) den Unterhalt von Anlagen und Geräten, die der Brandentdeckung und -bekämpfung dienen.

§ 11

Persönliche Verantwortung

¹ Für die Einhaltung baulicher Brandschutzaufgaben in Gebäuden, Lagern oder Anlagen sind die Eigentümer, für die Einhaltung betrieblicher Aufgaben die Betriebsinhaber verantwortlich.

² Die Aufgaben gelten auch für die Rechtsnachfolger.

§ 12

Duldungspflicht

Die Grundeigentümer haben die Erstellung, den Unterhalt und die Benüt-zung der erforderlichen Wasserbezugsorte für die Feuerwehr, wie etwa Hydranten, zu dulden. Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

2. Abschnitt

Brandschutzvorschriften

§ 13

Allgemeines

¹ Der Regierungsrat erlässt dem Stand der Technik angepasste Vorschriften über den Brandschutz.

² Er kann Normen, technische Richtlinien und Merkblätter anerkannter Fachverbände für verbindlich erklären.

§ 14

Nachweis der brandschutztechnischen Beschaffenheit

Das Amt für Feuerschutz kann verlangen, dass die brandschutztechnische Beschaffenheit von Bauteilen, Stoffen, Waren, technischen Einrichtungen, Apparaten oder Geräten durch eine Prüfung oder ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle nachgewiesen wird.

3. Abschnitt

Brandschutzbewilligung

§ 15

Bewilligungspflicht

Bewilligungspflichtig sind:

- a) Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- b) Neu-, Aus- und Umbauten von Feuerungsanlagen;
- c) Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe und Waren dienen.

§ 16

Zuständigkeit

¹ In die gemeindliche Zuständigkeit fällt die Erteilung von Brandschutzbewilligungen für:

- a) Wohnbauten bis und mit acht Geschossen oder bis zu 25 Meter Traufhöhe;
- b) land- und forstwirtschaftliche Bauten;
- c) Garagen und Einstellräume bis und mit 20 Abstellplätzen;
- d) Fahrnisbauten;

722.21

- e) Kochanlagen aller Art;
- f) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe;
- g) einzeln installierte und nicht zentral versorgte Öl- oder Gasfeuerungsaggregate;
- h) Lagerung brennbarer Flüssigkeiten bis 450 Liter.

² Das Amt für Feuerschutz ist für die übrigen Brandschutzbewilligungen zuständig.

§ 17

Verfahren

Die Gemeinde prüft, ob die Vorhaben einer Brandschutzbewilligung bedürfen. Ist dies der Fall, entscheidet sie spätestens mit der Hauptsache selbst; in den Fällen gemäss § 16 Abs. 2 überweist sie die Vorhaben unverzüglich dem Amt für Feuerschutz.

§ 18

Missachtung von Brandschutzauflagen

Bei Missachtung von Brandschutzauflagen ordnet die zuständige Behörde auf Kosten der pflichtigen Person entsprechende Massnahmen an.

4. Abschnitt

Feuerschau

§ 19

Gemeindliche Feuerschau

1. Kontrollintervalle

Der Regierungsrat legt die Kontrollintervalle fest.

§ 20

2. Durchführung

¹ Die Feuerschau-Kontrolle ist den Personen, in deren Eigentum oder Besitz sich das Objekt befindet, rechtzeitig anzuzeigen.

² Diese sind

- a) berechtigt, bei der Kontrolle anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen;
- b) verpflichtet, selbst oder durch eine Stellvertretung Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 21

3. Mängel

¹ Die Feuerschau teilt den Eigentümern festgestellte Mängel schriftlich mit und setzt eine Frist zur Behebung.

² Besteht eine unmittelbare Gefahr, ordnet die Feuerschau die notwendigen Sofortmassnahmen an.

³ Die Feuerschau kontrolliert die Mängelbehebung. Nach unbenützt abgelaufener Frist lässt der Gemeinderat die Mängel beheben.

§ 22

4. Berichterstattung

Der Gemeinderat erstattet dem Amt für Feuerschutz jährlich Bericht über die Feuerschau.

§ 23

5. Verhältnis zum Amt für Feuerschutz

¹ Das Amt für Feuerschutz kann der gemeindlichen Feuerschau bestimmte Kontrollaufgaben übertragen, wenn organisatorische Vorteile dies rechtfertigen.

² Das Amt für Feuerschutz kann selbst oder durch beauftragtes Fachpersonal Aufgaben der gemeindlichen Feuerschau übernehmen, insbesondere Kontrollen durchführen. Bei Kontrollen des Amtes für Feuerschutz in der Gemeinde ist ein Mitglied der gemeindlichen Feuerschau beizuziehen.

5. Abschnitt

Kaminfegerdienst

§ 24

Kontroll-, Reinigungspflicht

¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, Feuerungsanlagen periodisch durch einen Kaminfegermeister oder eine Kaminfegermeisterin kontrollieren und, soweit notwendig, reinigen zu lassen.

² Im Unterlassungsfall ordnet der Gemeinderat die Ersatzvornahme an.

³ Der Regierungsrat setzt die Kontroll- und Reinigungsintervalle fest.

722.21

§ 25

Bewilligung zur Berufsausübung

¹ Kaminfeger oder Kaminfegerinnen bedürfen zur selbständigen Berufsausübung einer Bewilligung des Amtes für Feuerschutz.

² Die Bewilligung ist vom Nachweis des Meisterdiploms und, bei ausserkantonalen Gesuchen, vom Gegenrecht des betreffenden Kantons abhängig.

³ Das Amt für Feuerschutz veröffentlicht regelmässig im Amtsblatt die erteilten Bewilligungen.

§ 26

Unvereinbarkeit

Kaminfeger oder Kaminfegerinnen können in jenen Gemeinden, in denen sie ihren Beruf ausüben, nicht als Mitglieder der gemeindlichen Feuerschau gewählt werden.

§ 27

Kaminfegerarbeiten

Die Kaminfegerarbeiten umfassen die

- a) Kontrolle und, soweit vorgeschrieben, die Reinigung von Feuerungsanlagen;
- b) Meldung von im Rahmen der Kaminfegerarbeiten festgestellten Mängeln an die Gemeinde;
- c) Nachführung namentlich der Reinigungskontrollen und der Kaminfegerhefte.

III. Feuerwehrwesen

1. Abschnitt

Organisation

§ 28

Gemeindefeuerwehr

¹ Jede Einwohnergemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehr zu stellen, auszurüsten und zu unterhalten.

² Gemeinden können mit Zustimmung des Amtes für Feuerschutz spezielle Fahrzeuge oder Geräte ausserhalb der Grundausrüstung, die den Feuerwehreinsatz in der Region wesentlich verbessern, gemeinsam beschaffen und unterhalten. Die Sicherheitsdirektion¹⁾ kann dies unter den gleichen Voraussetzungen anordnen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dezember 1998 (GS 26, 191)

§ 29

Betriebsfeuerwehr

Betriebe mit besonderen Risiken können vom Amt für Feuerschutz verpflichtet werden, auf ihre Kosten eine Betriebsfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

§ 30

Reglement

Gemeinden und Betriebe mit eigener Feuerwehr erlassen ein Feuerwehr-Reglement. Dieses regelt namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Verantwortlichkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.¹⁾

§ 31

Stützpunktfeuerwehr

¹⁾ Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug ist gleichzeitig kantonale Stützpunktfeuerwehr, -ölwehr und -chemiewehr. In diesen Belangen unterstützt sie die Feuerwehren im Kanton Zug.

²⁾ Die Stützpunktfeuerwehr ist ausserdem kantonale Strahlenwehr.

³⁾ Zur fachtechnischen Beratung steht der Stützpunktfeuerwehr der Chemiestab des Amtes für Feuerschutz zur Verfügung.

§ 32

Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt über die zentrale Anlage.

2. Abschnitt

Aufgaben und Dienstleistungen der Feuerwehr

§ 33

Hilfeleistung

¹⁾ Die Feuerwehr erfüllt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben.

²⁾ Oberstes Ziel der Schadensbekämpfung ist der Schutz von Leib und Leben.

³⁾ Die Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde oder des Betriebs verpflichtet.

¹⁾ Gemäss § 3 DelV (BGS 153.3) genehmigt die Sicherheitsdirektion das Reglement. Vorbehalten bleibt die teilweise Genehmigung resp. Nichtgenehmigung durch den Regierungsrat.

722.21

§ 34

Brandwachen

Nach einem Brand stellt die Feuerwehr nach Ermessen der Einsatzleitung eine Brandwache.

§ 35

Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst, bei Veranstaltungen, für technische Einsätze und andere Dienstleistungen einsetzen.

§ 36

Veränderung des Schadenplatzes

Nach einem Ereignis ist jede Veränderung des Schadenplatzes ohne die ausdrücklichen Bewilligungen der Ermittlungsorgane und der Versicherer untersagt.

§ 37

Kosten der Hilfe- und Dienstleistungen

¹ Die Hilfeleistung der Feuerwehr ist unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen unentgeltlich.

² Die Kosten für Einsätze der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr stellt das Amt für Feuerschutz der verursachenden Person entsprechend den massgeblichen Bestimmungen in Rechnung. Kann sie nicht ermittelt werden, trägt der Kanton die Kosten für den Feuerwehreinsatz.

³ Werden Feuerwehren für Dienstleistungen gemäss § 35 eingesetzt, kann der Gemeinderat die daraus entstandenen Kosten denjenigen in Rechnung stellen, welche die Dienste der Feuerwehr in Anspruch genommen haben.

§ 38

Fehl- oder Falschalarme

¹ Beruht der Feuerwehreinsatz auf einem vorsätzlich oder fahrlässig ausgelösten Fehl- oder Falschalarm, kann der Gemeinderat die Kosten des Feuerwehreinsatzes in Rechnung stellen. Das Amt für Feuerschutz ist zu informieren.

² Kostenpflichtig ist, wer

- a) den Fehl- oder Falschalarm vorsätzlich ausgelöst hat oder
- b) an der Alarmanlage Eigentum oder Besitz hat und die Anlage fahrlässig oder vorsätzlich nicht sachgemäss unterhält oder bedient.

§ 39

Beanspruchung von Sachen Dritter

¹ Die Feuerwehr kann im Ernstfall und bei Übungen vorübergehend Liegenschaften, Gebäude oder andere Sachen Dritter beanspruchen.

² Die Betroffenen sind von der Einsatzleitung zu benachrichtigen. Bei Übungen hat sie die Einsatzleitung vorgängig zu informieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

⁴ Die Entschädigung für die Beanspruchung von Sachen Dritter regelt der Gemeinderat.

3. Abschnitt

Feuerwehrpflcht

§ 40

Feuerwehrpflcht

¹ Männer und Frauen mit Wohnsitz im Kanton Zug sind feuerwehrpflchtig.

² Die Feuerwehrpflcht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 48. Altersjahr.

³ Der Regierungsrat kann das Ende der Feuerwehrpflcht auf das erfüllte 46. Altersjahr festsetzen.

§ 41

Befreiung von der Feuerwehrpflcht

¹ Von der Feuerwehrpflcht befreit

- a) sind werdende Mütter;
- b) ist je Haushalt eine Person, die mindestens ein Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder pflegebedürftige Angehörige betreut, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt;
- c) sind die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.

² Der Gemeinderat kann Feuerwehrleute nach mindestens fünfzehn Jahren geleisteten Feuerwehrdienstes von der Feuerwehrpflcht befreien.

§ 42

Feuerwehrdienst

¹ Der Gemeinderat bestimmt

- a) die zur Leistung von Feuerwehrdienst notwendige Zahl von Feuerwehrleuten;

722.21

b) wer Feuerwehrdienst leistet, wobei die beruflichen, persönlichen und charakterlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Er achtet bei entsprechenden Bewerbungen und Eignung auf eine angemessene Vertretung der Frauen, insbesondere in Kaderpositionen.

² Er kann diese Kompetenzen ganz oder teilweise an die Feuerschutzkommission delegieren.

³ Er kann die Kompetenz gemäss Abs.1 Bst.b, soweit sie nicht die Verpflichtung zum Feuerwehrdienst betrifft, auch an eine anerkannte Organisation delegieren.

§ 43

Ersatzabgabe

¹ Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe von hundert Franken.

² Leistet eine Person aus einem Haushalt Feuerwehrdienst, entfällt die Ersatzabgabe für die übrigen im Haushalt lebenden feuerwehrpflichtigen Personen.

³ Der Regierungsrat kann die Ersatzabgabe periodisch der Teuerung anpassen.

§ 44

Bezug der Ersatzabgabe

¹ Die Gemeinden führen ein Register mit den feuerwehrpflichtigen Personen und beziehen jährlich die Ersatzabgabe.

² Massgebend für die Berechnung und den Bezug der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am 1. Juli jedes Jahres.

³ Wer aktiven Feuerwehrdienst leistet, meldet der Gemeinde auf Aufforderung hin innert Frist die im gleichen Haushalt lebenden feuerwehrpflichtigen Personen.

4. Abschnitt

Ausbildung

§ 45

Grundsatz

¹ Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren sowie die Stützpunktfeuerwehr sind so auszubilden, dass sie rasch und wirkungsvoll eingesetzt werden können.

² Die Ernennung von Chargierten setzt das erfolgreiche Bestehen der vom Amt für Feuerschutz vorgeschriebenen Ausbildung voraus.

§ 46

Ausbildung

¹ Die Gemeinden und Betriebe haben ihre Feuerwehren gemäss den Weisungen des Amtes für Feuerschutz aus- und weiterzubilden.

² Das Amt für Feuerschutz führt insbesondere für Chargierte, Spezialisten oder Spezialistinnen Instruktions- und Weiterbildungskurse durch. Diese sind zum Besuch der vorgeschriebenen Kurse verpflichtet.

§ 47

Stützpunktausbildung

Die Zusatzausbildung für die Belange der Stützpunktfeuerwehr ist Sache des Amtes für Feuerschutz.

IV. Finanzielles

§ 48

Kosten des Amtes für Feuerschutz

Die Gebäudeversicherung trägt die Kosten des Amtes für Feuerschutz, insbesondere die Personal- und Arbeitsplatzkosten.

§ 49

Gebührentarif

Für Verrichtungen des Amtes für Feuerschutz erlässt der Regierungsrat den Gebührentarif. Die Gebühren fallen in die Kasse der Gebäudeversicherung.

§ 50

Haftung

¹ Die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr haben die Feuerwehrleute gegen Unfall und Krankheit als Folge des Feuerwehreinsatzes sowie gegen Ansprüche Dritter genügend zu versichern.

² Sie sind verpflichtet, für die von der Gebäudeversicherung subventionierten neuen Motorfahrzeuge der Feuerwehr während der ersten sieben Jahre seit der Anschaffung eine Vollkasko- oder eine andere gleichwertige Versicherung abzuschliessen.

§ 51

Feuerschutzbeiträge

¹ Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen und die Beiträge fest:

722.21

- a) von 10 bis 60 Prozent an die normalen Kosten von Feuerschutzmassnahmen;
- b) bis 50 Prozent an den jährlich ausgewiesenen Aufwand, der den Gemeinden aus der Feuerschau entsteht.

² Soweit die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug Stützpunktaufgaben wahrnimmt, bezieht die Stadtgemeinde Zug an die daraus entstehenden Mehrkosten vom Regierungsrat festzulegende Beiträge.

³ Die Beiträge übernimmt die Gebäudeversicherung.

§ 52

Verfahren

¹ Das Amt für Feuerschutz prüft die Beitragsgesuche und stellt der Sicherheitsdirektion¹⁾ Antrag.

² Sind die Voraussetzungen für eine Beitragsleistung erfüllt, sichert die Sicherheitsdirektion¹⁾ den Beitrag zu.

³ Gesuche um Ausrichtung von Feuerschutzbeiträgen sind dem Amt für Feuerschutz vor Aufnahme der Arbeit am Vorhaben oder vor der Anschaffung von Sachen einzureichen. Ausgenommen sind Anschaffungen von Verbrauchs- oder technischem Kleinmaterial.

§ 53

Kürzung von Feuerschutzbeiträgen

¹ Die Sicherheitsdirektion¹⁾ kürzt die Feuerschutzbeiträge um den Betrag, der von Dritten an die beitragsberechtigten Vorhaben oder Anschaffungen geleistet oder in Aussicht gestellt wird.

² Die Sicherheitsdirektion¹⁾ kürzt die Beiträge ebenfalls, wenn vor der Beitragszusicherung die Arbeiten am Vorhaben aufgenommen oder Sachen angeschafft wurden.

§ 54

Übrige Beiträge

¹ Die Kosten der Ausrüstung der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr und der für sie vom Amt für Feuerschutz durchgeführten Kurse trägt der Kanton.

² Die Gebäudeversicherung finanziert die zentrale Feuerwehr-Alarmanlage und deren Unterhalt.

³ Sie setzt die Abonnementsgebühren fest und überwälzt diese jenen, die auf der Alarmanlage aufgeschaltet sind.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dezember 1998 (GS 26, 191)

§ 55

Beiträge des Bundes

Beiträge des Bundes für Feuerwehreinsätze auf dem Nationalstrassenabschnitt des Kantons Zug werden der Gebäudeversicherung überwiesen.

§ 56

Kurskosten, Kursbesoldung

¹ Soweit die Gemeinden und Betriebe für die Aus- und Weiterbildung ihrer Feuerwehren verantwortlich sind, haben sie die entsprechenden Kosten zu tragen und die Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerinnen zu entschädigen.

² Führt das Amt für Feuerschutz Kurse durch oder ordnet es den Kursbesuch an, trägt die Gebäudeversicherung die allgemeinen Kurskosten wie die Kosten für die Lokalmiete, Honorare, Kursunterlagen, Verpflegung.

³ Die Besoldung der Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerinnen ist Sache der Gemeinden und Betriebe. Das Amt für Feuerschutz legt die Mindestbesoldung fest, an welche die Gebäudeversicherung einen Beitrag von 50 Prozent leistet.

§ 57

Entschädigungen

Die Gebäudeversicherung entschädigt die

- a) Instruktoren oder Instruktorinnen,
- b) Mitglieder des Chemiestabs,
- c) von ihr beauftragten Personen.

V. Rechtspflege

§ 58

Grundsatz

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾), soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht.

§ 59

Einsprache

¹ Einsprache gemäss § 34 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen Entscheide:

¹⁾ BGS 162.1

722.21

- a) der Sicherheitsdirektion¹⁾,
- b) des Gemeinderates,
- c) der Feuerschutzkommission,
- d) der Feuerschau,
- e) des Amtes für Feuerschutz,
- f) der anerkannten Organisation (§ 42 Abs. 3).

² Die Einsprache ist derjenigen Instanz einzureichen, die den angefochtenen Entscheid gefällt hat.

§ 60

Verwaltungsbeschwerde

¹ Innert 20 Tagen seit der Mitteilung kann Verwaltungsbeschwerde erhoben werden gegen Entscheide

- a) der Feuerschutzkommission, der Feuerschau und der anerkannten Organisation (§ 42 Abs. 3) beim Gemeinderat;
- b) des Gemeinderates, des Amtes für Feuerschutz und der Sicherheitsdirektion¹⁾ beim Regierungsrat.

² Der Regierungsrat entscheidet endgültig mit Ausnahme von Verfahren gemäss § 42.

VI. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 61

Strafandrohung

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und die dazugehörenden Ausführungsvorschriften werden gemäss den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes²⁾ geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

§ 62

Generalklausel

Wo in der geltenden Gesetzgebung die Feuerpolizei als kantonale Behörde genannt wird, ist dieser Begriff durch «Amt für Feuerschutz» zu ersetzen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dezember 1998 (GS 26, 191)

²⁾ BGS 311.1

§ 63

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen vom 16. Oktober 1947¹⁾ mit der Änderung vom 1. April 1954.

§ 64

Änderung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949²⁾:

§ 47

8. die Aufsicht über die Feuerschutz- und Verkehrsgesetzgebung;

2. Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung vom 10. April 1967³⁾:

§ 11 Absatz 1

8. das Amt für Feuerschutz;

§ 65

Übergangsbestimmungen

¹⁾ Jede Behörde beendet die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei ihr anhängig sind, nach den bisher geltenden Bestimmungen. Für den Weiterzug solcher Entscheide gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

²⁾ Die Gemeinden und Betriebe mit eigener Feuerwehr haben die Feuerwehrreglemente innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Bestimmungen anzupassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

³⁾ Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Feuerschauer oder Feuerschauerin und gleichzeitig Kaminfeger oder Kaminfegerin ist, darf diese beiden Mandate noch bis 31. Dezember 1995 gemeinsam ausüben.

⁴⁾ Die Bestimmungen über den Kaminfegerdienst (§§ 24–27) treten erst am 1. Januar 1996 in Kraft. Während des Jahres 1995 gelten mit Bezug auf den Kaminfegerdienst die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen vom 16. Oktober 1947.⁴⁾

¹⁾ GS 15, 615; GS 17, 119

²⁾ GS 16, 281 (BGS 151.1)

³⁾ GS 19, 331 (BGS 153.1)

⁴⁾ GS 15, 615 (BGS II, 863)

722.21

§ 66

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung und unter Vorbehalt von § 65 Abs. 4 am 1. Januar 1995 in Kraft.